VERORDNUNG (EWG) Nr. 2110/78 DER KOMMISSION

vom 4. September 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu den im Anhang festgelegten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Tansania	Pakistan
4. Gesamtmenge der Partie	300 Tonnen	240 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	belgische
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Tanzania 2298 /	„Pakistan 2204 qx/
	sowie Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / sowie	
	Zanzibar /	Karachi /
	sowie Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"	
9. Lieferfrist	Nach dem 1., jedoch vor dem 21. November 1978	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Oktober 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit den Bestimmungsländern unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. September 1978	—

Bezeichnung der Partie	C	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates :			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77	(EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	WEP	Afghanistan	Sri Lanka
3. Bestimmungsland	Portugal		
4. Gesamtmenge der Partie	250 Tonnen	330 Tonnen	750 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		deutsche (4)
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		Einlagerung bei der Interventionsstelle nach dem 1. Dezember 1977
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre / Don de la Communauté économique européenne au Portugal / Lisbonne / Programme alimentaire mondial"	„Skimmed-milk powder vitamin enriched / Gift of the European Economic Community to Afghanistan / For free distribution"	„Skimmed-milk powder non-enriched / Gift of the European Economic Community to Sri Lanka"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Januar 1979	nach dem 1. jedoch vor dem 21. November 1978	Verschiffung so bald als möglich spätestens jedoch am 15. November 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Lissabon (Abstellen auf Kai oder Leichter)	Verschiffungshafen der Gemeinschaft	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Dr. Mario Martins Lopez, Coordinateur national „IASE", Avenida Duque d'Avila 135, 3 Lisbonne (5)	—	—
12. Anzuwendende Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. September 1978		

Bezeichnung der Partie	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77
2. Empfänger	Jamaika (6)
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft, der sich auf die folgenden drei Länder beschränkt : Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of European Economic Community to Jamaica / For free distribution"
9. Lieferfrist	nach dem 1., jedoch vor dem 21. Oktober 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit den Bestimmungsländern unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. September 1978

Anmerkungen :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77. Bei Magermilchpulver, das aus Interventionsbeständen stammt und vor dem 1. Juli 1978 eingelagert worden ist, gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(5) Eine Kopie der Versanddokumente ist an folgende Adressen zu schicken :

1. PAM
   Via della Terme di Caracalla
   Rome (Italie) ;
2. Eng. Ligia Azevedo
   Ministerio dos negocios estrangeiros — Commissao nacional de FAO
   Palacio das necessidades
   Lisbon (Portugal).

(6) Das Magermilchpulver muß aus einem der unter Punkt 6 aufgeführten Mitgliedstaaten stammen und in einem dieser Mitgliedstaaten mit Vitaminen angereichert worden sein.